

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 105 (2007)

Heft: 5

Artikel: Geobasisdaten von Kantonen und Gemeinden

Autor: Graeff, B.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-236420>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Geobasisdaten von Kantonen und Gemeinden

Die Geoinformationsgesetzgebung des Bundes schafft mit dem Katalog der Geobasisdaten eine Zusammenstellung der durch Recht setzende Erlasse identifizierten Geodaten. Diese abschliessende Benennung und Auflistung von Geobasisdaten ebnet den Weg zu mehr Transparenz bei raumrelevanten Rechten, welche später in einem noch zu schaffenden Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) realisiert werden soll. Eine solche Katalogisierung von Geobasisdaten ist jedoch bislang nur auf der Stufe des Bundesrechtes erfolgt, die Ergänzung mit den Basisdaten nach kantonalem und kommunalem Recht steht noch bevor. Dieser Artikel stellt vor, wie dieses im Kanton Obwalden und seinen Gemeinden erfolgte.

La législation sur la géoinformation de la Confédération, avec le catalogue des géodonnées de base, crée le répertoire des géodonnées identifiées sur la base de décrets créant de nouveaux droits. Cette énumération exhaustive et le listage de géodonnées de base aplanit le chemin vers plus de transparence dans les droits relatifs à l'espace qui plus tard devra être réalisée dans un cadastre des restrictions de propriété de droit public encore à créer (cadastre RDPPF). Un tel catalogue de géodonnées de base n'a cependant, jusqu'à présent, été réalisé qu'au niveau du droit fédéral, un complément avec des données de base selon les droits cantonal et communal reste à faire. Le présent article décrit la manière dont cela a été fait dans le canton d'Obwald et ses communes.

Con il catalogo dei geodati di base, la legislazione sulla geoinformazione della Confederazione crea una compilazione dei geodati di base, identificati in atti parlamentari ancorati nel diritto. Questa elencazione esaustiva dei geodati di base apre la strada a una maggiore trasparenza per i diritti relativi al territorio che, in un secondo tempo, saranno inseriti in un catasto, ancora da realizzare, relativo alle restrizioni di diritto pubblico della proprietà fondiaria (catasto RDPPF). Finora una tale elencazione dei geodati di base è stata realizzata solo nel diritto federale, mentre bisogna ancora effettuare il completamento di questi dati nel diritto cantonale e comunale. In questo articolo si illustra cosa è stato fatto nel Canton Obwald e nei suoi comuni.

B. Graeff

Geobasisdaten und Geobasisdatenkataloge

Mit dem Bundesgesetz über Geoinformation (Geoinformationsgesetz, GeolG), das aller Voraussicht nach am 1. Januar 2008 in Kraft treten wird, wird auf Bundesstufe ein neuer rechtlicher Rahmen für Geoinformationen geschaffen. Die bisher in den verschiedenen Fachgesetzen behandelten Geoinformationen werden durch das neue Gesetz einer einheitlichen rechtlichen Regelung unterzogen. Von besonderem Interesse sind hierbei die so

genannten Geobasisdaten. Artikel 3 des bundesrätlichen Entwurfes [1] definiert diese als *Geodaten, die auf einem Recht setzenden Erlass des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde beruhen*.

Geobasisdaten sind Träger raumrelevanten Rechtes und haben in der Regel behörden- oder eigentümerverbindliche Rechtswirkung.

Dieser Begriffsbestimmung folgend sieht der Entwurf der Verordnung über Geoinformation (Geoinformationsverordnung, GeolV) [2] vor, einen abschliessenden Katalog von allen Geobasisdaten nach Bundesrecht aufzustellen. Zweck dieses Kataloges ist – wie der erläuternde Bericht zum Verordnungsrecht zum Geoinforma-

tionsgesetz [3] festhält – eine «Visualisierung» aller im Bundesrecht identifizierten Geodaten. Die Geobasisdaten werden namentlich erwähnt, ihre rechtlichen Grundlagen transparent gemacht und die Zuständigkeit für ihre Erhebung, Nachführung und Bereitstellung aufgezeigt. Weitere Attribute wie z.B. die Art der Zugangsberechtigung und die Zuweisung in den ÖREB-Kataster ergänzen diesen Katalog.

Die Geoinformationsverordnung enthält nur die Geobasisdaten, die durch das Bundesrecht bestimmt werden. Eine Ergänzung für den Bereich des Kantons- und des Gemeinderechts muss noch von den Kantonen und Gemeinden erarbeitet und im Rahmen kantonaler bzw. kommunaler Gesetze oder Verordnungen verankert werden.

Systematik der Geobasisdaten

Der Begriff Geobasisdaten zielt auf die Rechtsgrundlage (d.h. Rechtsbasis) ab, wonach im föderalen System der Schweiz unter Berücksichtigung der Recht setzenden Ebenen drei Kategorien zu unterscheiden sind: Geobasisdaten nach Bundes-, Kantons- und nach Gemeinderecht. Da das Geoinformationsgesetz die Verfügungsmachung aktueller Geobasisdaten sicherzustellen bezweckt, muss neben der Rechtsbasis auch die Zuständigkeit für ihre Erhebung, Nachführung und Bereitstellung (als Vollzugsaufgabe) betrachtet werden. Hier sind bezogen auf das Gemeinwesen Zuständigkeiten auf den Ebenen Bund, Kanton und Gemeinde zu unterscheiden. Zuständigkeiten können dabei auch an Werke, kommunale Zweckverbände oder andere Gesellschaften weiterdelegiert werden; es lassen sich aber solche Zuweisungen an Dritte immer auf Leistungsaufträge aus dem Gemeinwesen zurückführen.

Unter Berücksichtigung der Regeln des föderalen Rechtssystems entstehen aus den beiden Dimensionen Rechtsbasis und Zuständigkeit sechs Klassen von Geobasisdaten (Abb. 1).

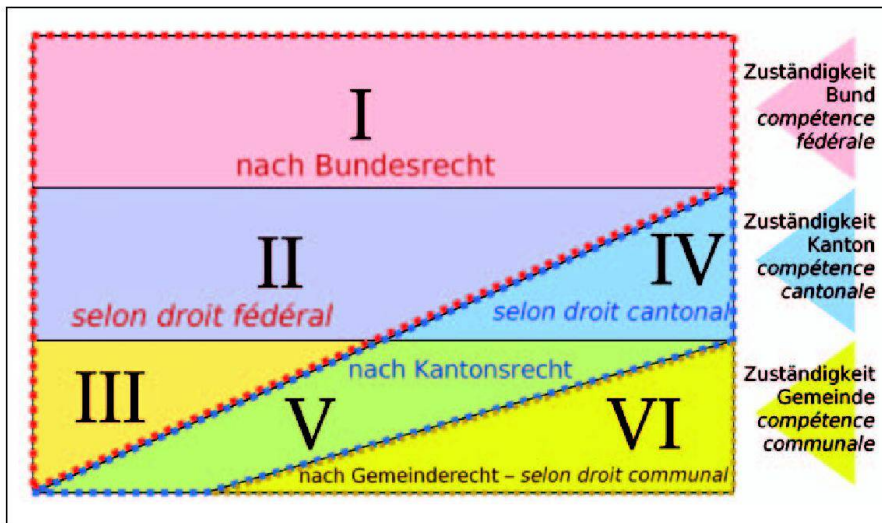


Abb. 1: Systematik der Geobasisdaten mit den Klassen I bis VI.

Überblick über Geobasisdaten nach Bundesrecht

Der im Entwurf zur Geoinformationsverordnung [2] im Anhang 1 vorgestellte Katalog der Geobasisdaten umfasst nur die Geobasisdaten der Klassen I, II und III und zählt zurzeit 155 Datensätze auf. Jeder Geobasisdatensatz erhält eine eindeutige Laufnummer, die nachfolgend zur Unterscheidung von kantonalen Katalogen mit dem Suffix «-CH» versehen wird. Neben den Geodaten der Landesvermessung, den Kartenwerken, den Ebenen der Amtlichen Vermessung und des Grundbuchs werden eine Reihe von thematischen Geobasisdaten aufgelistet: Geodaten aus den Bereichen Raumplanung wie Sachpläne, Richtpläne und Nutzungspläne, aus dem Bereich Strassenverkehr die Nationalstrassen, Verkehrsdaten, Fuss- und Wanderwege und aus dem Bereich Natur und Landschaft eine Reihe von Inventaren (Auengebiete, Biotope, Jagdgebiete, Moore usw.). Geobasisdaten aus den Bereichen Energie, Ver- und Entsorgung mit den Leitungskatastern sowie aus den Bereichen Umwelt (Gewässerschutz, Kataster belastete Standorte), Kommunikation, Eisenbahn, Luftverkehr, Landwirtschaft, Naturgefahren sowie Wald und Forst schliessen den Katalog ab. Von diesen 155 Datensätzen fällt etwa die Hälfte in die Bundeszuständigkeit (Klasse I), die ande-

re Hälfte in die Zuständigkeit von Kanton oder Gemeinde (Klassen II/III).

Geobasisdaten der Klassen II und III aus Sicht der Kantone

Bevor die Kantone im Rahmen ihrer Geoinformationsgesetzgebung Basisdatenkataloge aufstellen, sind die Geobasisdaten nach Bundesrecht, die vom Bund an die Kantone und allenfalls über diese weiter an die Gemeinden delegiert werden

(Klassen II und III der obigen Systematik) mit den Bestimmungen des kantonalen Rechts zu überprüfen. Die Kantone regeln in Ausführungsgesetzen, ob sie die Zuständigkeit für einen Geobasisdatensatz selbst wahrnehmen und dann eine zuständige Fachstelle ihrer Verwaltung bezeichnen (Fall 1), oder ganz (Fall 2) oder teilweise (Fall 3) an die nächste Stufe, d.h. an die Gemeinden delegieren.

Hierzu drei Beispiele aus dem Kanton Obwalden:

- Der Geobasisdatensatz «Richtpläne der Kantone» (Katalog-Nr. 42-CH) wird durch das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) rechtlich konstituiert. Das kantonale Baugesetz nimmt diese Bestimmung aus dem Bundesrecht auf und weist die Zuständigkeit der kantonalen Fachstelle Raumplanung zu (Klasse II).
- Der Geobasisdatensatz «Lärmempfindlichkeitsstufen (in Nutzungszonen)» (48-CH) wird durch die Lärmschutzverordnung des Bundes verlangt. Die Umweltschutzverordnung des Kantons Obwalden delegiert diese Aufgabe weiter an die Gemeinde, die diese Festsetzung im Rahmen der Nutzungsplanung vorzunehmen hat (Klasse III).



Abb. 2: Ausgewählte Geobasisdaten nach Bundesrecht; links: in Bundeszuständigkeit (Klasse I), mittig: in kantonaler Zuständigkeit (Klasse II), rechts: in Gemeindefähigkeit (Klasse III).



Abb. 3: Ausgewählte Geobasisdaten nach Kantonsrecht Obwalden; obere Reihe: in Kantonszuständigkeit (Klasse IV), untere Reihe: in Gemeindezuständigkeit (Klasse V).

- Der Geobasisdatensatz 59-CH «Lärmbelastungskataster für Strassen», nach Bundesrecht in kantonaler Zuständigkeit, fällt nach kantonalem Recht für die National- und Kantonsstrassen in die eigene Zuständigkeit (59a-CH, Klasse II), für Gemeindestrassen aber die Zuständigkeit der Gemeinden (59b-CH, Klasse III).

Nicht immer ist es so, dass die Kantone die rechtlichen Vorgaben des Bundes so klar vollziehen. Vielfach kommt es im kantonalen Recht zu parallelen und eigenen Rechtsetzungen, oder Geobasisdaten nach Bundesrecht werden durch das kantonale Recht für die eigenen Bedürfnisse modifiziert. Diese Modifizierungen müssen konform zu den Vorgaben des Bundesrechts sein und lassen sich verstehen als Erweiterungen um weitere Inhaltsmerkmale wie z.B. zusätzliche Attribute und Objekte (quantitativ) oder als Mehranforderungen in der Datenqualität (z.B. höhere Genauigkeitsanforderungen, qualitativ). Erweiterungen und Mehranforderungen entstehen im kantonalen Recht und gehören somit in die Klasse IV oder V der obigen Systematik. In den meisten Kantonen wird dieses bei den Geobasisdaten der Amtlichen Vermes-

sung deutlich, wo das Datenmodell DM01-AV-CH des Bundes für kantonale Belange qualitativ aufgewertet (z.B. durch Erhöhung der Genauigkeitsanforderungen), oder inhaltlich (quantitativ) erweitert wird (z.B. durch Einführung zusätzlicher Objekte und Attribute). In diesem Falle befinden sich die Ebenen der Amtlichen Vermessung in der Klasse II und zusätzlich – nur bezogen auf die kantonalen Erweiterungen und Mehranforderungen – in der Klasse IV.

Weitere Geobasisdaten nach Kantonsrecht

Wie beim Bundesrecht können auch im kantonalen Recht Geobasisdaten identifiziert werden, denn die im GeolG erfolgte

Definition von Geobasisdaten ist auf die jeweilige kantonale Gesetzessammlung anwendbar. Da jeder Kanton über eine eigene Gesetzeslandschaft verfügt, können deren Geobasisdaten nur in einem spezifisch kantonalen Katalog erfasst werden. Folgende Geobasisdaten nach kantonalem Recht sind bei allen Kantonen zu erwarten: Ortsbildschutzgebiete, Kulturobjekte, der Übersichtsplan Archäologie, Zivilschutzkataster, Verkehrsrichtpläne der Gemeinden, Quartierpläne der Gemeinden, Baulinien der Nutzungsplanung, Wärmenutzungskarten, Landschaftsschutzgebiete sowie Naturobjekte. Diese Liste ist nicht abschliessend und jeder Kanton wird noch seine eigenen Geobasisdaten kennen. Das kantonale Recht muss bei vorgenannten Basisdaten die Zuständigkeit entweder einer kantonalen Fachstelle (Klasse IV) oder der Gemeinde (Klasse V) zuweisen.

Im Kanton Obwalden konnten über das Bundesrecht hinaus 51 Geobasisdaten nach Kantonsrecht identifiziert werden [5], von denen 32 der Klasse IV und 19 der Klasse V zuzuordnen sind.

Hierzu zwei Beispiele aus dem Geobasisdatenkatalog des Kantons Obwalden (weitere siehe Abb. 3):

- Der Übersichtsplan der archäologischen Fundstellen wird in der kantonalen Denkmalschutzverordnung als Aufgabe des Kantons identifiziert, somit gehört er zur Klasse IV (Nr. 22-OW des Obwaldner Kataloges).
- Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Quartierpläne mit besonderen Bau- und Nutzungsvorschriften aufzustellen. Von der



Abb. 4: Ausgewählte Geobasisdaten nach Gemeinderecht (Klasse VI) aus der Gemeinde Sachseln OW (BFS-Nummer 1406).

Systematik her sind diese als Geobasisdaten der Klasse V anzusehen (Nr. 34-OW).

Geobasisdaten nach Gemeinderecht

Die unterste Stufe des föderalen Systems sind die Gemeinden. Sie haben vorderhand die ihnen vom Kanton zugewiesenen Zuständigkeiten für Geobasisdaten der Klassen III und V wahrzunehmen. Sie können darüber hinaus durch Reglemente, Verordnungen oder Ratsbeschlüsse auch eigene Geobasisdaten vorsehen. Beispiele kommunaler Geobasisdaten nach Gemeinderecht (Klasse VI) sind Abfallentsorgungsplanungen, Baumkataster, Friedhofspläne, Grünanlagenkataster, Pläne zur Parkplatzbewirtschaftung, Sport- und Spielplatzkataster, Strassenpläne für Gemeindestrassen usw. Es ist zu erwarten, dass in den grossen Gemeinden und Städten weitaus mehr Geobasisdaten vorkommen als in kleineren Gemeinden, da jene über umfangreichere Vollzugsaufgaben verfügen, die einer professionellen Geodatenbewirtschaftung bedürfen. Die Abbildung 4 illustriert einige Beispiele aus der Gemeinde Sachseln.

Ausblick

Die Kenntnis der Geobasisdaten auf allen Stufen (Bund, Kanton, Gemeinde) hat für den Aufbau und das Funktionieren der Nationalen Geodaten-Infrastruktur (NGDI) einen hohen Stellenwert. Geobasisdatenkataloge geben klare Auskunft über alle rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten von raumrelevanten Informationen. Sie müssen Bestandteile der zukünftigen kantonalen bzw. kommunalen Ausführungsgesetze zum Geoinformationsgesetz des Bundes werden. Mit den Informationen aus den Katalogen können für Kantone und Gemeinden Doppelspurigkeiten bei der Erfassung und Verwaltung von Geoinformationen vermieden werden, was die Fachstellen des Kantons Obwalden und seiner Gemein-

den bereits heute sehr zu schätzen wissen.

Auch Private wie Bauherren, Planer, Architekten und Ingenieure finden durch die Basisdatenkataloge wertvolle Hinweise auf die zu beachtenden raumrelevanten Informationen. Es bleibt zu wünschen, dass möglichst viele, mindestens aber alle eigentümergebundene Geobasisdaten rasch in den zukünftigen Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen aufgenommen werden, um allen Beteiligten die grösstmögliche Transparenz bei raumrelevanten Rechten zu geben.

Copyright:

Der Kartenausschnitt in Abb. 2 oben links wurde reproduziert mit Bewilligung von swisstopo (BA071177).

Bibliografie:

[1] GeoIG (2006): Bundesgesetz über Geoinformation. Entwurf des Bundesrates vom 6. September 2006.

[2] GeoIV (2006): Verordnung zum Bundesgesetz über Geoinformation. Entwurf im Rahmen der Anhörung der Kantone und Verbände vom 26. November 2006.

[3] Bericht GeoIV (2006): Bericht des Bundesamtes für Landestopografie zu den Verordnungen im Geoinformationsrecht; Anhörung der kantonalen Fachstellen.

[4] KOGIS/INFRAS (2006): Geobasisdaten-Katalog nach Bundesrecht. Dokumentation der Finalisierungsarbeiten vom 8. September 2006.

[5] Graeff, B. (2007): Vollständiger Geobasisdatenkatalog des Kantons Obwalden. Bericht zu Handen einer zukünftigen kantonalen Gesetzgebung im Bereich Geoinformation.

Dr. Bastian Graeff
GIS-Koordination Kanton Obwalden
Postfach 1264
CH-6061 Sarnen OW
bastian.graeff@ow.ch

Korrigenda

Fachartikel «Mobiles GIS mit Feldcomputer GeoXH» in «Geomatik Schweiz» 4/07

